Allgemeine Geschäftsbedingungen
(Rechtliche Bestimmungen)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen der International Experience gGmbH (iE) und den Teilnehmenden sowie deren Erziehungsberechtigten im Rahmen von Gastschulaufenthalten und, wo zutreffend, für Internatsaufenthalte. Sie basieren auf der Fassung 'AGB Gastschulaufenthalte' – Stand 17.08.2026

§ 1 Buchung des Gastschulaufenthalts; Vertragsschluss

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB") finden auf sämtliche Buchungen von Gastschulaufenthalten, die mit dem Reiseveranstalter International Experience gGmbH (nachfolgend „iE") abgeschlossen werden, Anwendung. Dies umfasst alle angebotenen Buchungswege, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, schriftliche Buchungen, E-Mail- oder, Onlinebuchungen, telefonische oder persönliche Anmeldung. Die AGB sind integraler Bestandteil des zwischen iE, den Teilnehmenden und deren Erziehungsberechtigten geschlossenen Vertrags.
(2) Der Vertrag über den Gastschulaufenthalt kommt wie folgt zustande:
Die Vertragspartner zu 1) und 2), geben mit Unterzeichnung und Absendung des Vertrags ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Reisevertrags mit iE ab. Die Annahme durch iE erfolgt mit Gegenzeichnung des Vertrags. Innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsschluss erhalten die Vertragsparteien eine unterzeichnete Vertragskopie sowie den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherungsschein gemäß § 651r BGB.
(3) iE wird den Vertragspartnern zu 1) und 2) bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail oder in Papierform) zur Verfügung stellen, die es ihnen ermöglicht, die Erklärung unverändert aufzubewahren oder zu speichern, sodass sie ihnen für einen angemessenen Zeitraum zugänglich ist. Ein Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform besteht nur dann, wenn der Vertrag in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen gemäß Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EG BGB geschlossen wurde. Im Übrigen gilt § 2 dieser AGB.
(4) iE weist darauf hin, dass gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 312 Abs. 7, § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen im Sinne der §§ 651a und 651c BGB, die im Wege des Fernabsatzes abgeschlossen wurden – also unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln wie Brief, Katalog, Telefon, Telefax, E-Mail, SMS, Rundfunk, Telemedien oder Online-Diensten – **kein Widerrufsrecht** besteht. Es gelten ausschließlich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB. Ein **Widerrufsrecht** besteht lediglich dann, wenn der Vertrag über Reiseleistungen im Sinne des § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde, es sei denn, der Vertragsschluss erfolgte auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers im Rahmen vorhergehender mündlicher Verhandlungen. In diesem Fall entfällt das Widerrufsrecht ebenfalls.

§ 2 Zahlungen

(1) Rechnungen werden in der Regel elektronisch per E-Mail an die Erziehungsberechtigten übermittelt.
(2) Der Programmpreis ist gemäß den im Vertrag festgelegten Zahlungsmodalitäten in Teilbeträgen zu entrichten: Alle Zahlungen sind unter Angabe des **Teilnehmernamens** und der auf der Rechnung angegebenen **Teilnehmer ID** per Banküberweisung an das von iE benannte Konto zu leisten.
(3) Die Vertragsparteien zu 1) und 2) haften für die Zahlung des Programmpreises gesamtschuldnerisch.

§ 3 Preisänderungen:

Der Reiseveranstalter ist berechtigt, den vereinbarten Reisepreis zu erhöhen,
(1) soweit sich nach Vertragsschluss Änderungen der für die Reise maßgeblichen Wechselkurse und sich diese auf die Kosten derjenigen Reiseleistungen auswirken, die vom Reiseveranstalter in einer Fremdwährung an Leistungsträger im Ausland zu entrichten sind. Die Preiserhöhung ist auf den Umfang beschränkt, in dem sich die auf den Reisepreis entfallenden, wechselkursabhängigen Kostenanteile tatsächlich erhöhen.
a. Entsprechende Wechselkursverbesserungen, die zu einer Verringerung der wechselkursabhängigen Kostenanteile führen, sind an den Reisenden durch eine entsprechende Preissenkung weiterzugeben.
b. Der Reiseveranstalter wird die Preisanpassung nachvollziehbar berechnen und dem Reisenden auf Verlangen die Berechnungsgrundlagen darlegen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Grenzen für Preisänderungen nach § 651f BGB.
(2) wenn sich die Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger erhöhen oder Steuern und sonstige Abgaben, wie z.B. Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, nach Vertragsschluss steigen.
(3) Eine nachträgliche Änderung des Programmpreises aufgrund der oben genannten Gründe ist bis spätestens 20 Tage vor Reisebeginn zulässig. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht mehr zulässig.
(4) Wenn die Preiserhöhung aus o.g. Gründen mehr als 8 % des ursprünglichen Programmpreises beträgt, ist eine einseitige Preiserhöhung nicht zulässig.
(5) In diesem Fall ist den Vertragsparteien zu 1) und 2) anzubieten, das geänderte Angebot innerhalb einer angemessenen Frist anzunehmen oder kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten. Nach Ablauf der angemessenen Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung als angenommen.

§ 4 Rücktritt und Kündigung

Vor Antritt der Reise:

(1) Die Vertragspartner zu 1) und 2) sind berechtigt, jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurückzutreten. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei iE. Tritt der Teilnehmende von der Reise zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert iE den Anspruch auf den vereinbarten Programmpreis. In diesem Fall kann iE eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von iE zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt im Sinne von § 651h Abs. 3 BGB vorliegt. Ein Widerruf der Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Teilnehmer kann dazu führen, dass iE den Vertrag nicht mehr vertragsgemäß erfüllen kann. In einem solchen Fall gilt der Widerruf als Rücktritt im Sinne der vorliegenden Regelung, sodass ebenfalls die nachfolgenden Entschädigungsvorschriften Anwendung finden. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Zeitraum zwischen dem Zugang der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn, den zu erwartenden ersparten Aufwendungen sowie dem zu erwartender Erwerb durch eine anderweitige Verwendung der Reiseleistungen. iE hat zur Vereinfachung der Berechnung unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien folgende pauschalierte Entschädigungen festgelegt:

> Bei Rücktritt nach Freischaltung des Teilnehmers im Online-System und **vor dem 15. März** (bzw. **vor dem 15. September** bei Programmbeginn im Januar) sowie **vor erfolgter Platzierung**, beträgt die Stornogebühr **20 % des Programmpreises**.
> Bei Rücktritt nach dem 15. März (**15. September** bei Januar Ausreisen) und **vor erfolgter** Platzierung beträgt die Stornogebühr 30 % des Programmpreises.

Allgemeine Geschäftsbedingungen
(Rechtliche Bestimmungen)

Bei Rücktritt **vor dem 15. März** (bzw. **15. September** bei Januar - Ausreisen) und **nach erfolgter** Platzierung beträgt die Stornogebühr 40 % des Programmpreises.

Bei Rücktritt **nach dem 15. März** (**15. September** bei Januar Ausreisen) und **nach** erfolgter Platzierung beträgt die Stornogebühr 60 % des Programmpreises

Bei Rücktritt von einem Boarding Vertrag beträgt die pauschale Stornogebühr EUR 390,00 **zu jedem Zeitpunkt.**

(2) Für Teilnehmende, die nach Vertragsschluss mit iE in das Parlamentarische Patenschafts-Programm (PPP) aufgenommen werden, ist der Rücktritt vom Vertrag jederzeit kostenfrei.
(3) Das Recht zur Nutzung der Dokumente für den Visaantrag bzw. des Visums erlischt unwiderruflich mit dem Rücktritt. Die Vertragsparteien zu 2) haften gesamtschuldnerisch, Ihnen bleibt der Nachweis vorbehalten, dass iE kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die geforderte Pauschale entstanden ist. iE behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine konkret berechnete höhere Entschädigung zu verlangen, sofern nachgewiesen wird, dass die tatsächlich entstandenen Kosten und Aufwendungen höher sind als die Pauschale.
(4) Abweichend von Absatz 1 besteht kein Anspruch auf Entschädigung, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände eintreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung der Teilnehmenden an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände liegen vor, wenn sie nicht der Kontrolle der Vertragspartei unterliegen, die sich auf diese Umstände beruft, und wenn sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.
(5) Der Rücktritt des Teilnehmenden ist ferner kostenfrei, wenn dieser darauf beruht, dass iE seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist, dem Teilnehmenden spätestens 14 Tage vor Abreise den Namen und die Anschrift der für den Teilnehmenden vorgesehenen Gastfamilie sowie den Namen und eine erreichbare Kontaktmöglichkeit eines Ansprechpartners im Austauschland mitzuteilen, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann, und den Aufenthalt nicht angemessen vorbereitet hat. Mit dem Rücktritt erlischt zugleich das Recht zur Nutzung sämtlicher Dokumente für die Beantragung eines Visums, des bereits erteilten Visums oder eines anderweitigen Einreisedokuments.

(6) iE behält sich in folgenden Fällen eine **Kündigung** des Vertrages und eine Abrechnung gem. § 4 (1) vor:

1. Wenn der Teilnehmende trotz vorheriger Mahnung die vollständige und fristgerechte Bearbeitung sowie Einreichung der erforderlichen, formgerechten Bewerbungsunterlagen (z. B. iE Online-System, die Partnerorganisation, Schule/Distrikt) nicht vornimmt, es sei denn, die Verzögerung beruht auf einem Verschulden oder einer Pflichtverletzung seitens iE.
2. Bei Nichtversetzung des Teilnehmenden oder im Falle nicht ausreichender schulischer Leistungen, (Zeugnisnoten „mangelhaft“ oder „ungenügend“) im vor der Ausreise ausgestellten Zeugnis. Die Kündigung bedarf der einfachen Schriftform.
3. Wenn eine der Vertragsparteien zu 1) oder 2) schuldhaft unrichtige Angaben zu vertragswesentlichen Umständen gemacht hat – insbesondere zu den gesundheitlichen Verhältnissen des Teilnehmende, zu Vorstrafen, Einträgen im Erziehungsregister, Drogen-, Medikamenteneinnahme oder laufenden bzw. vergangenen Therapien – oder wenn iE schuldhaft und vertragswidrig über eine Änderung solcher Umstände nicht unverzüglich informiert wird. Eine Kündigung ist in diesem Fall nur zulässig, sofern iE die betreffenden Umstände bei Vertragsschluss nicht bekannt waren. Ein Kündigungsrecht besteht nicht, sofern eine Pflichtverletzung auf Seiten von iE vorliegt, insbesondere in Form einer Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Informationspflichten.
4. Wenn sich der Teilnehmende in einem Maße vertragswidrig verhält oder ein Verhalten bzw. Verhaltensauffälligkeiten zeigt – etwa im Rahmen des Vorbereitungsseminars, auf Social Media, etc. –, das seine ordnungsgemäße Platzierung im Austauschprogramm erheblich erschwert oder unmöglich macht.
5. Wenn der Teilnehmende nach Vertragsschluss eine strafrechtlich relevante Handlung begeht oder wenn vor Ausreise psychische und/oder physische Beeinträchtigungen – wie etwa schwerwiegende Allergien, Erkrankungen, Störungen oder vergleichbare gesundheitliche Einschränkungen – auftreten, die eine Platzierung im Ausland erheblich erschweren oder unmöglich machen.
6. Bei einer Ablehnung der erbrachten Vermittlungsleistungen (Schule/Gastfamilie/Organisation) durch die Vertragspartner zu 1) und 2), es sei denn die Ablehnung beruht auf einem von iE zu vertretenden Reisemangel im Sinne des § 651i BGB.
7. Wenn die Vertragspartner zu 1) und 2) die nach ausländischen Gesetzen, Verordnungen oder Schulvorschriften vorgeschriebenen Impfungen verweigern oder über bereits erfolgte Impfungen keinen geeigneten Nachweis erbringen können und eine erforderliche Nachimpfung ablehnen, gilt Folgendes: Da die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen und deren Nachweis regelmäßig Voraussetzung für den Schulbesuch im Gastland ist, stellt eine daraus resultierende Ablehnung oder Schulverweigerung durch die aufnehmende Schule keinen Mangel der Leistung dar. Ein Ersatz- oder Erstattungsanspruch gegenüber iE entsteht in diesem Fall nicht.
8. Wenn die Vertragspartner zu 1) und 2) den vereinbarten Programmpreis nicht fristgerecht entrichten. Soweit die Vertragspartner zu 1) und 2) die Kündigung zu vertreten haben, steht iE die unter § 4 (1) aufgeführte Entschädigung zu.
9. Wenn gesundheitliche Einschränkungen auftreten, die den Aufenthalt des Teilnehmenden erheblich erschweren, gefährden oder beeinträchtigen oder den Verbleib im Gastland unmöglich machen.
10. Wenn der Teilnehmende in einen Konflikt mit dem Gesetz gerät, der eine Haftstrafe nach sich ziehen kann oder wenn eine Haftstrafe konkret droht.
11. iE behält sich das Recht vor, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Teilnehmende gegen §5 und §5a der Programmregeln verstößt. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen Gesetze, wie etwa im Falle von Drogenbesitz und -konsum, Alkoholmissbrauch oder dem Führen von Kraftfahrzeugen, sowie gegebenenfalls auch im Falle von nachträglich bekanntwerdenden falschen oder unvollständigen Angaben über den Gesundheitszustand des Teilnehmenden.

<u>Nach Reiseantritt:</u>
(7) Die Vertragspartner gemäß Ziffer 1) und 2) sind berechtigt, den Vertrag bis zur Beendigung des Programms jederzeit zu kündigen. Erfolgt die Kündigung nach der Abreise, endet die Gültigkeit des Visums mit dem Datum des Eingangs der Kündigung bei iE. Der Teilnehmende verpflichtet sich in diesem Fall, das Austauschland unverzüglich zu verlassen. Die Vertragspartner gemäß Ziffer 1) und 2) verpflichten sich, die jeweils geltenden Visa- und Aufenthaltsbestimmungen des Austauschlandes einzuhalten. Sämtliche rechtlichen und finanziellen Konsequenzen, die sich aus einer Nichtbeachtung dieser Vorschriften ergeben, trägt ausschließlich der Teilnehmende bzw. seine gesetzlichen Vertreter. Sofern iE die Gründe für die vorzeitige Beendigung des Programms nicht zu vertreten hat, behält iE den Anspruch auf den vereinbarten Programmpreis, abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen sowie gegebenenfalls erstatteter Leistungen Dritter. Mit Wirksamwerden der Kündigung erfolgt der sofortige Ausschluss des Teilnehmenden aus dem Programm, verbunden mit der Pflicht zur unverzüglichen Ausreise aus dem Austauschland.

Vor einer Kündigung ist grundsätzlich eine Abmahnung auszusprechen, es sei denn, der Verstoß ist so schwerwiegend, dass auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der

Allgemeine Geschäftsbedingungen
(Rechtliche Bestimmungen)

Vertragspartner gemäß Ziffer 1) und 2) eine sofortige Beendigung des Vertragsverhältnisses (fristlose Kündigung) gerechtfertigt ist.

Sofern iE die Gründe für die vorzeitige Beendigung des Programms nicht zu vertreten hat, behält iE den Anspruch auf den vereinbarten Programmpreis, abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen.

Führt ein nachweisbares und trotz Abmahnung fortgesetztes Fehlverhalten des Teilnehmenden zu einer vorzeitigen Beendigung des Programms durch die Partnerorganisation, die Schule oder den Schuldistrikt, oder bewirkt das Verhalten des Teilnehmenden, dass die Gastfamilie ihre Gastgeber Vereinbarung widerruft bzw. die Schule eine weitere Teilnahme am Unterricht ablehnt, hat dies den Ausschluss von der Programmteilnahme sowie die unverzügliche Rückkehrpflicht in das Heimatland zur Folge.
Schul- und evtl. anfallende Gastfamiliengelder werden entsprechend der „Refund Policy“ (Erstattungsrichtlinie) des jeweiligen Partners/der Schule/des Distrikts erstattet. Eine Haftung von iE für rein treuhänderisch durchgeleitete Gelder an ausländische Partner und Schulen ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitwirkungspflicht des Teilnehmenden

Der Teilnehmende verpflichtet sich, die im **§ 5a (Anhang)** dieser AGB aufgeführten Programm- und Verhaltensregeln einzuhalten und aktiv zur positiven Gestaltung des Auslandsaufenthaltes sowie zum harmonischen Zusammenleben in der Gastfamilie oder im Internat beizutragen.

Die detaillierten Programm- und Verhaltensregeln sind nicht Bestandteil dieses Dokuments, sondern in einem gesonderten Dokument („Programmregeln für iE-Gastschulaufenthalte“) festgehalten. Dies ist gemäß § 5 dieser AGB rechtsverbindlicher Bestandteil des Vertrages.

§ 6 Pass-, Visa-, Einreise- und Gesundheitsvorschriften

(1) iE wird nach bestem Wissen und Gewissen über Änderungen der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten allgemeinen Bestimmungen, insbesondere zu Einreise-, Gesundheits- oder schulischen Regelungen, informieren. Eine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität wird nicht übernommen. Die Teilnehmenden und ihre Erziehungsberechtigten sind selbst dafür verantwortlich, alle für die Durchführung der Reise maßgeblichen Vorschriften – insbesondere zu Einreise-, Visums-, Gesundheits-, Zoll- und Devisenbestimmungen – einzuhalten. iE empfiehlt, sich vor der Abreise auf den offiziellen Informationsseiten der zuständigen Botschaften, des Auswärtigen Amts sowie der jeweiligen Fluggesellschaften über die aktuell geltenden Bestimmungen zu informieren. Alle Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen – insbesondere infolge fehlender oder fehlerhafter Reisedokumente –, gehen zu Lasten des Teilnehmenden, sofern sie nicht auf einer schuldhaften Falsch- oder Nichtinformation durch iE beruhen.

(2) iE verpflichtet sich, den Teilnehmenden rechtzeitig über bekannte oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennbaren Bestimmungen der genannten Vorschriften zu informieren. Diese Informationspflicht entfällt beim Programmbaustein „Internat – Basic“.

(3) Werden die für das Zielland geltenden Einreise- oder Gesundheitsvorschriften vom Teilnehmenden nicht beachtet oder kann ein erforderliches Visum infolge seines Verschuldens nicht rechtzeitig erlangt werden, sodass eine Teilnahme an der Reise ausgeschlossen ist, ist iE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen, sofern iE kein eigenes Mitverschulden trifft und bereit sowie in der Lage ist, die vertraglich vereinbarte Leistung zu erbringen. Im Falle der Vertragsfortführung trägt der Teilnehmende die durch sein Verschulden entstandenen Mehrkosten. Ihm bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 7 Unterbringung

(1) iE sorgt- bei aktiver Mitwirkung der Teilnehmenden und unter Berücksichtigung der Maßstäbe und Verhältnisse des Aufnahmelandes - für eine angemessene Unterbringung, Beaufsichtigung und Betreuung der Teilnehmenden in einer überprüften, landesüblichen Gastfamilie oder einem Internat und schafft die Voraussetzungen für einen geregelten Schulbesuch im Aufnahmeland.

(2) Platzierungen in Gastfamilien erfolgen unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe oder Glaubensbekenntnis der Gastfamilie.
(3) Gastfamilien werden von unseren Partnern nach den Qualitätskriterien des jeweiligen Landes ausgewählt und stellen den Teilnehmenden Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung. Eine Platzierung kann grundsätzlich nicht durch die Vertragsparteien abgelehnt werden. Gastfamilien können wie folgt strukturiert sein:
(3.1) Erwachsene (alleinstehend oder als Paar) mit Kindern – eigene Kinder jeden Alters und/oder internationale Gastschüler bzw. Studierende
(3.2) Alleinerziehende, Paare ohne Kinder und nach besonderer Prüfung auch geeignete Alleinstehende.
Gastfamilien sind keine unmittelbaren Erfüllungsgehilfen von iE. Platzierungen bei sog. „Welcome Families" in den ersten Wochen nach Ankunft sind möglich. Es besteht kein Anspruch auf Verbleib bei einer Gastfamilie für die gesamte Dauer des Aufenthaltes. Das alleinige Recht zur Auswahl, Platzierung und gegebenenfalls zum Wechsel der Gastfamilie obliegt der Partnerorganisation im Aufnahmeland. Wünscht ein Teilnehmender trotz adäquater Platzierung und damit erfolgter Vertragserfüllung eine Umplatzierung, ist dies nur in Absprache mit iE und der Partnerorganisation möglich. Wird die Umplatzierung genehmigt, können je nach Zielland zusätzliche, nicht unerhebliche Kosten anfallen. Die Höhe dieser Kosten wird den Erziehungsberechtigten im Vorfeld mitgeteilt. Sollte eine Umplatzierung trotz adäquater Platzierung und damit erfolgter Vertragserfüllung erforderlich werden, weil der Teilnehmende der Mitwirkungspflicht gemäß §5 und §5a nicht nachkommt (z. B. fehlende Kommunikation mit der Gastfamilie, respektloses Verhalten, Rückzug von der Familie, Missachtung von Hausregeln, Verbreiten von Gerüchten über die Gastfamilie, o. Ä.), und die Gastfamilie aus diesen Gründen berechtigt sein, ihre Gastgebervereinbarung verhaltensbedingt zurückzuziehen, so fallen für eine Neuplatzierung zusätzliche Kosten an. Diese zusätzlichen Kosten werden den Erziehungsberechtigten im Vorfeld mitgeteilt.

§ 8 Beschränkung der Haftung

(1) Die vertragliche Haftung von iE für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Programmpreis beschränkt. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt. IE haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Ausschreibung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für die Vertragspartner zu 1) und 2) erkennbar nicht Bestandteil des Gastschulaufenthaltes sind und getrennt ausgewählt wurden. iE haftet, wenn und soweit ein Schaden des Teilnehmers auf die Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten durch iE zurückzuführen ist.

(2) Für alle gegen iE gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Programmpreises beschränkt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen
(Rechtliche Bestimmungen)

(3) iE haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, wenn und soweit ein Schaden des Teilnehmers auf die Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten durch iE zurückzuführen ist.
(4) iE haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit privaten Unternehmungen des Teilnehmenden entstehen, die nicht im Programmpreis enthalten sind oder die vom Teilnehmenden eigenständig außerhalb des Programms durchgeführt werden. Ebenso ausgeschlossen ist eine Haftung für Konsequenzen, die sich aus Maßnahmen oder Entscheidungen der aufnehmenden Schule, der Gasteltern oder der Partnerorganisation ergeben, sofern diese auf erkennbare Regel- oder Gesetzesverstöße des Teilnehmenden zurückzuführen sind, die außerhalb des Einflussbereichs von iE liegen.
(5) Als private Unternehmungen im Sinne dieser Bestimmung gelten insbesondere Alltagsaktivitäten, Reisen, Ausflüge oder Wanderungen vor Ort – unabhängig davon, durch wen diese initiiert oder organisiert werden –, es sei denn, diese Aktivitäten sind im Programmpreis enthalten und iE hat sich ausdrücklich und klar erkennbar als Veranstalter der jeweiligen Aktivität erklärt.
(6) iE haftet nicht für Schäden, die der Teilnehmende schuldhaft gegenüber Dritten verursacht, es sei denn, iE oder seine Erfüllungsgehilfen trifft ein Mitverschulden.
(7) iE haftet nicht für Verzögerungen der Abreise, die sich aus Veränderungen der Prozesse bei der Visaerteilung durch die zuständigen Behörden des Ziellandes ergeben.
(8) Reisevertragliche Gewährleistungsansprüche gemäß § 651i Abs. 3 BGB können gegenüber international Experience., z. Hd. der Geschäftsführerin Frau Verena Hoff, Amselweg 20, 53797 Lohmar, geltend gemacht werden. Die in § 651i Abs. 3 BGB bezeichneten Ansprüche der Vertragsparteien zu 1) und 2) verjähren nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

§ 9 Verbraucherstreitbeilegung

(1) Die Europäische Kommission stellt eine Online-Plattform für die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten zur Verfügung.
Sie finden diese hier: https://webgate.ec.europa.eu/odr
(2) Verbraucherhinweis zur Streitbeilegung gemäß §§ 36,37 VSBG: Unser Unternehmen ist zur Teilnahme an einer außergerichtlichen Streitbeilegung nicht gesetzlich verpflichtet. Gleichwohl ist iE bestrebt, etwaige Streitigkeiten im direkten Kontakt mit den Vertragspartnern zu 1) und 2) außergerichtlich beizulegen.

§ 10 Leistungsänderungen

(1) Änderungen oder Abweichungen von den vereinbarten Leistungen, die nach Vertragsschluss notwendig werden und nicht von iE wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des Vertrages nicht beeinträchtigen.

(2) Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, sofern die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. In einem solchen Fall hat der Teilnehmende die Möglichkeit, die Mängel geltend zu machen. iE verpflichtet sich, den Teilnehmenden und die Erziehungsberechtigten unverzüglich über alle Änderungen oder Abweichungen der Leistungen zu informieren.

§ 11 Datenschutz nach DSGVO

(1) Die Vertragsparteien zu 1) und 2) erklären sich damit einverstanden, dass die im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages durch iE erhobenen persönlichen und vertraulichen Informationen verarbeitet und im Verlauf des Bewerbungsverfahrens sowie der Teilnahme am iE-Programm verwendet werden dürfen. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Organisation und Durchführung des Programms.

(2) Die Vertragsparteien zu 1) und 2) stimmen zu, dass iE diese personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, an Dritte – insbesondere an Partnerorganisationen im In- und Ausland, Gastfamilien, Schulen, Transportunternehmen und Versicherungen – weitergeben darf. Ebenso kann eine Weitergabe an staatliche Behörden erfolgen, sofern dies zur Durchführung des Programms notwendig ist. Eine darüberhinausgehende Weitergabe, insbesondere der Verkauf oder die anderweitige Veräußerung personenbezogener Daten, findet nicht statt.
(3) Der Zugriff auf personenbezogene Daten ist ausschließlich auf die Mitarbeitenden von iE und deren Erfüllungsgehilfen beschränkt. Diese Personen sind verpflichtet, die Informationen ausschließlich im Rahmen der Durchführung des Programms zu verwenden und die geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.
(4) iE verwaltet während der Programmdurchführung personenbezogene Daten der Teilnehmenden sowie weiterer mit iE in Verbindung stehender Personen. Diese können auch sensible und vertrauliche Informationen beinhalten, die zwischen den beteiligten Stellen zum Zweck der bestmöglichen Betreuung der Teilnehmenden ausgetauscht werden. Diese Informationen gelten als vertraulich und sind Eigentum von iE. Sie werden mit besonderer Sorgfalt behandelt und nicht ohne Erforderlichkeit weitergegeben. Hinweis auf:
https://www.international-experience.net/datenschutz.html

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Der Vertrag und die ABG stellen inhaltlich alle Vereinbarungen zwischen dem Teilnehmenden, dessen Erziehungsberechtigten und iE dar. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen, Änderungen oder Zusatzvereinbarungen zum Vertrag oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Nicht einvernehmlich vorgenommene nachträgliche Zusätze oder Streichungen im Vertragstext oder in den AGB, die den Inhalt oder das Ziel des Vertrages verändern, gelten als nicht erfolgt und sind rechtlich unwirksam.
(2) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
(3) Transparenz für mögliche AGB-Änderungen: iE behält sich das Recht vor, diese AGB zu ändern, sofern sich gesetzliche Änderungen im Heimat- oder Zielland des Teilnehmenden, Änderungen der gängigen Rechtsprechung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben. Änderungen werden unter Beachtung der erforderlichen Fristen für Hinweise, Kenntnisnahme und Einverständnis vorgenommen.

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei Verträgen über Gastschulaufenthalte nach § 651 u des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

https://www.international-experience.net/files/101-iE-website/docu/Merkblatt_Insolvenzabsicherung.pdf